

Li 19/18

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 7. August 1944

18. Ausgabe

Inhalt:

Beförderung römisch-katholischer Geistlicher usw. zu Offizieren d. B. S. 229. — Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen. S. 229. — Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmacht-Kraftfahrzeugen im Kriege. S. 229. — Regelung der von der deutschen Wehrmacht in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten verursachten Schäden. S. 235. — Beförderung von Wehrmacht-Straf- und -Untersuchungsgefangenen, Verwahrten und Soldaten für das Feldsonderbataillon in SF-Zügen und in Zügen des öffentlichen Verkehrs. S. 235. — Der Wehrmachtsreiseverkehr. S. 235. — Wehrmacht-Kriegs-Kurbestimmungen (W. Kr. K. B.) vom 24. 7. 42. S. 236. — Veterinärdienst bei der Luftwaffe. S. 236. — Personalveränderungen. S. 236. — Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung. S. 236. — Ballonbeobachterabzeichen. S. 236. — Kommandoflagge. S. 237. — Luftwaffen-Jäger-Regimenter. S. 237. — Einrichtung eines Beurlaubtenstandes für die Wehrmachtbeamten im „Allgemeinen Heeresverwaltungsdienst“. S. 238. — Teilnahme an Lehrgängen der Heereschule für Btl.-Abt.-Führer. S. 238. — Ersatztruppenteil für die Freiwilligen Propaganda-Abteilung z. b. V. S. 239. — Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1944/45. S. 239. — Tragen von Schußwaffen in den besetzten Westgebieten. S. 239. — Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten des Feldheeres an das Ersatzheer. S. 239. — Zahlung der Gebühren bei Entlassung im DU-Verfahren. S. 239. — Wehrmachtführerscheine. S. 240. — Trageweise der Feldbluse. S. 240. — Abgabepflicht entbehrlicher Bekleidung. S. 240. — Abfindung der ausländischen Freiwilligen. S. 240. — Bezugsbestimmungen für militärische Zeitschriften für das Feld- und Ersatzheer. S. 240. — Änderung von Druckvorschriften. S. 241. — Berichtigung. S. 241. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

409. Beförderung römisch-katholischer Geistlicher usw. zu Offizieren d. B.

H. M. 1942 Nr. 189 ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

1. Der erste Satz ist wie folgt zu ergänzen:
„, jedoch sind amtierende Geistliche, d. h. solche, die die theologischen Examen abgelegt haben, nicht mehr zum Wehrdienst einzuberufen.“
2. Der letzte Satz ist zu streichen und zu ersetzen durch:
„Bereits verfügte Ernennungen zum O. B., Fahnenjunkern (d. R.), Fähnrich (d. R.) sowie Oberfähnrich (d. R.) sind aufzuheben.“

O. K. W., 25. 7. 44

— 8163/44 — Wehersatzamt/Abt E (Ia).

410. Feldpostverkehr der in der deutschen Wehrmacht eingesetzten italienischen Soldaten und Hilfswilligen.

— H. M. 1944 Nr. 51. —

Infolge schwieriger Beförderungsverhältnisse der italienischen Landespost wird der Feldpostverkehr zwischen den italienischen Wehrmachtangehörigen

und ihren Angehörigen im deutschbesetzten Italien in beiden Richtungen ab sofort vorläufig auf Postkarten und Briefe bis zu 20 g beschränkt. Päckchen sind in beiden Richtungen bis auf weiteres unzulässig, ebenso Zeitungsstreifenabsendungen über 20 g, also auch die Zeitungssendungen der Verleger. Schwerere Sendungen gehen an die Absender zurück, ohne daß die dafür etwa verwendeten Zulassungsmarken für Päckchen zurückerstattet werden. Nur für Dienstsendungen sowie für Nachlasssachen Gefallener oder Eigensachen Verwundeter tritt keine Beschränkung ein.

Die Ausgabe von Zulassungsmarken für Päckchen an die italienischen Wehrmachtangehörigen ist bis auf weiteres einzustellen.

O. K. W., 19. 7. 44

— 2157/44 g — In 8 (III a).

411. Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmacht-Kraftfahrzeugen im Kriege.

— H. M. 1944 Nr. 373. —

A. Geltungsbereich.

Die nachfolgenden Bestimmungen treten am 15. 8. 1944 in Kraft und gelten im Heimatkriegs-

gebiet und in den besetzten Gebieten (jedoch nicht in den Operationsgebieten), und zwar für:

- a) die Feld- und Ersatzwehrmacht einschließlich der unterstellten Teile der Waffen-~~ff~~,
- b) Organisationen im Wehrmachtgeföge,
- c) beamteneigene und privateigene Kfz. von Wehrmachtangehörigen, denen nach den gegebenen Bestimmungen die Genehmigung zur Weiterbenutzung (roter Winkel) erteilt wurde,
- d) Kfz., die den aktiven Schwerstverehrten des jetzigen Krieges gemäß Verfügung O. K. W., 30 u 50.28, Chef WKW/WFV (V), Nr. 3180/42 vom 8. 9. 1942 zugewiesen wurden, wenn sie zu Dienstfahrten herangezogen werden.

B. Zulässige Kraftfahrzeuge.

1. Anzahl und Arten:

Kfz. dürfen nur in der Zahl und den Arten benutzt werden, wie sie die KStN. und Sonderverfügungen der Wehrmachtteile vorschreiben.

2. Sonderkraftfahrzeuge:

Soweit für fehlende Gefechts- und Sonder-Kfz. handelsübliche Personenkraftwagen eingesetzt sind, können sie in den Planstellen verbleiben. Diese Kfz. sind ihrem Verwendungszweck entsprechend (Anstrich, Zugvorrichtung usw.) herzurichten und dürfen nur für diesen benutzt werden.

3. Hubraumbeschränkung:

Alle handelsüblichen mit Flüssigkraftstoff und Treibgas betriebenen Pkw. über 21 Hubraum sind sofort im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten (ausschließlich Operationsgebiet) unter Anrechnung auf die bereits angeordnete Stilllegung von 30 v. H. außer Betrieb zu setzen (ausgenommen Pkw. mit Generatorbetrieb) und gegen solche mit einem Hubraum unter 21 bis spätestens 31. 8. 1944 auszutauschen. Erforderlichen Ausgleich treffen die Oberkommandos der Wehrmachtteile, die im Bedarfsfalle Anforderungen an O. K. W./Chef WKW zu richten haben.

Abgestellte Pkw. (o) über 21 Hubraum verbleiben vorerst als Reserve zur Verfügung der Wehrmachtteile und sind durch diese bis zum 31. 10. 44 an Chef WKW/Abt. Mot./Plan (d) zahlen- und typenmäßig zu melden.

Die Verwendung von zweisitzigen offenen Pkw. (o) ist verboten (Ausnahmen: Wehrmachtstreifen dienst, Geh. Feldpolizei, Feldgendarmarie).

Ausnahmen:

- a) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile unterliegen hinsichtlich des Hubraumes ihrer persönlichen Dienst-Pkw. keiner Beschränkung.
- b) Jedes Wehrkreiskommando, Marineoberkommando und Luftgaukommando kann zur Beförderung fremdländischer Kommissionen 3 Pkw. bis zu 2,71 Hubraum beibehalten, deren Einsatz jeweilig vom zuständigen Befehlshaber anzuordnen ist.

C. Benutzungsbestimmungen.

1. Standortfahrbereitschaften:

Durch die Standortältesten sind sofort ohne Rücksicht auf den Kfz.-Bestand und Kfz.-Planstellen einzelner Dienststellen Standortfahrbereitschaften zu bilden. Dabei ist die Frage der Betriebsstoffeinsparung der der Zentralisation voranzustellen. Die Zahl der hierzu erforderlichen Kfz. ist dem dringenden Bedarf anzupassen. Für volle Ausnutzung oder Zusammenlegung der einzelnen Fahrten (Personen- und Lastenbeförderung) ist der Standortälteste verantwortlich. Einzelheiten regeln die

Wehrkreis- bzw. Marineober- oder Luftgaukommandos.

Pkw. der Heimatfahrbereitschaften des O. K. W. und der Oberkommandos der Wehrmachtteile sind nicht Einzelpersonen, sondern zur besseren und wirtschaftlicheren Ausnutzung grundsätzlich den Ämtern zuzuteilen, die den Einsatz selbst regeln.

2. Kfz.-Benutzung durch höhere Offiziere:

- a) Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, die Generalfeldmarschälle und Großadmirale haben freies Verfügungsrecht über die ihnen persönlich zugewiesenen Dienst-Pkw. und unterliegen bezüglich deren Benutzung keinerlei Beschränkung.
- b) Offiziere z. b. V. erhalten für notwendige Fahrten monatlich folgende Mengen Ausweichkraftstoff zur Verfügung gestellt: Generalfeldmarschälle und gleichrangige Offiziere der Kriegsmarine bis 1000 km; Generalobersten und gleichrangige Offiziere der Kriegsmarine bis 800 km. Über ausgeführte Fahrten sind Fahrtnachweise zu führen. Es sind nur Pkw. mit Generatorbetrieb oder solche mit Flaschengasbetrieb bis zu 21 Hubraum von dem für den Wohnsitz zuständigen Wehrkreis- bzw. Marineober- oder Luftgaukommando zu stellen. Unterbringung der Pkw. einschließlich Fahrer ist nach Wahl der Offiziere bei einer militärischen Dienststelle auf Abruf oder Wohnhaus des betreffenden Offiziers zulässig.
- c) Für ausgeschiedene Offiziere der alten und neuen Wehrmacht vom Range eines Generalfeldmarschalls oder Generalobersten dürfen bei Staatsakten und ähnlichen Anlässen der Wehrmacht und Partei Generator-Pkw. oder Pkw. mit Flaschengasbetrieb bis zu 21 Hubraum zu Fahrten im Standort unentgeltlich gestellt werden. Die Gestellung regeln die Befehlshaber der Wehrkreis- bzw. Marineober- oder Luftgaukommandos.

3. Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle:

Regelmäßige Fahrten im Dienst-Pkw. zwischen Wohnung und Dienststelle dürfen nur mit Generator-Pkw. ausgeführt werden und sind zulässig:

- a) für Offiziere vom Range eines Generals der Infanterie usw. (Admirals) oder in der Dienststellung eines Kommandierenden Generals,
- b) für aktive Verehrte, wenn ihnen wegen des Körperschadens ein Benutzen anderer Verkehrsmittel nicht möglich ist oder diese fehlen.

Verehrte, die sich in Ausbildung auf einen Zivilberuf befinden, ist die Benutzung eines Dienst-Pkw. auch zwischen Wohnung (Lazarett, Dienststelle) und Ausbildungs- bzw. Schulungsstätte unter den vorgenannten Voraussetzungen gestattet.

Diese Vergünstigung kann nur solchen aktiven Verehrten gewährt werden, die im Gehen schwerstens behindert sind (Doppelbeinamputierte, Beschädigte mit Lähmung beider Beine und Einseitigbeinamputierte mit Verletzungen oder Erkrankungsfolgen am anderen Bein; der Gesamtzustand muß dem Verlust oder der Lähmung beider Beine gleichkommen).

Die Verehrte haben nachfolgende Bescheinigung des Korpsarztes beim Stellv. Generalkommando bzw. den gleichen Dienststellen bei der Kriegsmarine und der Luftwaffe mitzuführen und den Wehrmachtstreifen auf Verlangen vorzuzeigen:

Bescheinigung

Muster

(Dienststelle) (Datum)

Der (Dienstgrad, Vor- und Zuname, Truppenteil)

ist auf Grund ärztlichen Gutachtens berechtigt, einen Dienst-Pkw. zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sowie in umgekehrter Richtung zu benutzen.

Diese Bescheinigung hat Gültigkeit vom bis
Dienstsiegel.

(Unterschrift)
(Dienstgrad u. Dienststellung)

Bei Angehörigen der Oberkommandos der Wehrmachtteile wird die Bescheinigung anstatt durch den Korps- usw. Arzt durch die Heeres-Sanitäts-Inspektion, durch den Sanitätschef der Kriegsmarine oder die Luftwaffen-Sanitäts-Inspektion (für O. K. W. durch Chef W San) ausgestellt.

4. Repräsentationsfahrten:

Die Benützung von Kraftwagen zu Repräsentationszwecken muß während des Krieges Ausnahme bleiben; sie kann nur fallweise mit Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile erfolgen.

5. Werk- und Fürsorgefahrten:

Genehmigte Werk- und Fürsorgefahrten sind vierteljährlich auf ihre noch bestehende Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls einstellen zu lassen. Neueinzurichtende Linien bedürfen der Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Hierzu zählen auch die Fahrten in Wehrmacht-Kfz., die in Ausweichorten zwischen Unterkunft und Bahnhof zur Beförderung der Dienststellenangehörigen notwendig werden. Für bereits bestehende und nicht genehmigte Linien ist die Genehmigung nachträglich einzuholen. Eine Abschrift der Genehmigung ist bei Werk- und Fürsorgefahrten vom Fahrer mitzuführen.

6. Ausbildungsfahrten:

Die Ausbildung der Wehrmachtangehörigen im Kraftfahren hat sich nur auf die Sicherstellung des Ersatzes an WKf. für die Feldwehrmacht und zur Besetzung der Kfz. der Ersatzwehrmacht zu beschränken; sie erfolgt nur bei den Ersatz- bzw. Ausbildungsabteilungen und entsprechenden Schulen nach Anordnung der Oberkommandos der Wehrmachtteile und ist auf Generator-Kfz. durchzuführen. Fahrtschulfahrten sind nur bis zu 50 km Entfernung vom Standort zulässig. Die Umschulung auf Otto-Kfz. darf nur bis höchstens 25 km, je Fahrtschüler erfolgen. Fahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeit sind grundsätzlich verboten.

7. Kraftfahrtransport:

Die Teilnahme von Wehrmachtangehörigen an kraftfahrtransportlichen Veranstaltungen mit Dienst-Kfz. wird für die Dauer des Krieges untersagt. Die Benutzung von Kfz. zu irgendwelchen sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Wehrmacht ist verboten.

8. Überführungsfahrten:

Das Überführen von Kfz. bei Neuzeuweisung oder Abgabe auf dem Landwege ist auf Ausnahmen zu beschränken und möglichst im Schlepp (mit Schleppstangen) durchzuführen.

9. Versuchsfahrten:

Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, die zu Versuchszwecken eingesetzt werden, sind von folgenden Bestimmungen befreit:

- a) von der Hubraumbeschränkung (siehe Abschnitt B/3),

- b) von der Verpflichtung, bei Fahrten über 200 km Gesamtstrecke und in die besetzten Gebiete den Sonderausweis K mitzuführen (siehe Abschnitt D/1),
- c) von den Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 36 a der StVZO. (aber nicht von den Bestimmungen des § 9 der StVO.).

Diese Kraftfahrzeuge haben bei Versuchsfahrten den Fahrbefehl, den Fahrtnachweis, den Kfz.-Schein und eine Abschrift des von O. K. W., Ch WKW/Abt. Mot./Ent. erteilten Versuchsauftrages mitzuführen. Auf der Abschrift des Versuchsauftrages ist durch den für die Durchführung der Versuche verantwortlichen Offizier mit Unterschrift und Dienstsiegel das Kfz. zu vermerken, welches den Versuch durchzuführen hat.

10. Leerfahrten:

Jede beim Einsatz eines Nutz-Kfz. entstehende Leerfahrt ist zur Beförderung von Wehrmacht- oder Wirtschaftsgut auszunutzen. Falls Dienststellen, von denen leere Lkw. abgehen, selbst keine Güter mitzugeben haben, ist bei der nächsten Wehrmachtdienststelle oder beim Nbv. (Fahrbereitschaftsleiter) anzufragen, ob für die Leerfahrt Güter (insbesondere der Rüstungsindustrie) zur Beförderung mitgegeben werden können.

Für die Haftung der Wehrmacht beim Transport von Gütern für die Wirtschaft gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 (c) sinngemäß. Eine Vergütung ist für diese Transporte nicht zu fordern.

11. Gestellung von Kfz. für die Wirtschaft auf besondere Anforderung:

- a) Die Gestellung von wehrmachteigenen Kfz. zu Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft, Reichsbahn und Reichspost im Heimatkriegsgebiet erfolgt nach Anfordern des Nbv. oder der örtlichen Fahrbereitschaftsleiter durch die Wehrkreise, Marineober- oder Luftgaukommandos. Für die Zusammenarbeit der Wehrmachtteile sind die Wehrkreiskommandos zuständig und hauptverantwortlich. In den besetzten Gebieten regeln die Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber die Kfz.-Gestellung. Der unmittelbaren Anforderung der Bedarfsträger von Kfz. bei Truppen und Dienststellen ist nicht zu entsprechen. Die Bedarfsträger sind an den zuständigen Nbv. usw. zu verweisen.
- b) Die Gestellung der Kfz. erfolgt nach den ortsüblichen Vergütungssätzen, deren Ortsüblichkeit von den zuständigen Stellen (Nbv., Landrat usw.) zu bescheinigen ist. Die eingegangenen Vergütungsbeträge sind bei Kapitel VIII E 230 E in Einnahme zu buchen.
- c) Die Abstellung der Kfz. gilt als Dienst; die Transportfahrten sind Dienstfahrten. Die Unfallhaftung bleibt nach dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und dem BGB. während der Kfz.-Gestellung bei der Wehrmacht. Für Güter und andere Schäden übernehmen die Dienststellen und Truppenteile keine Haftung.

Die anfordernden Stellen (Nbv., Fahrbereitschaftsleiter usw.) haben vor Zuteilung von Wehrmacht-Kfz. an Firmen und Einzelpersonen von diesen die Unterschrift unter eine Bescheinigung folgenden Wortlautes zu verlangen:

„Ich erkenne an, daß das Reich und seine Beauftragten keine Haftung für die Beschädigung der beförderten Güter bei der Verwendung des mir zur Verfügung gestellten Wehrmacht-Kfz. übernimmt und

verpflichte mich, die ortsübliche Vergütung ohne Abzug für die Benutzung zu entrichten.»

Diese Bescheinigung ist von der Kfz.-stellenden Wehrmachtdienststelle aufzubewahren.

d) Für den Einsatz von Wehrmacht-Kfz. ist im einzelnen zu beachten:

1. die militärische Aufsicht steht dem Führer der abstellenden Einheit zu,
2. Wehrmacht-Kfz. werden nur mit Fahrer gestellt,
3. Kfz. sollen nur für den Nahverkehr eingesetzt werden (Umkreis 50 km Radius um den Standort),
4. der Einsatz von Kfz. zu Fernfahrten über 200 km Gesamtstrecke ist nur mit Genehmigung des zuständigen Wehrkreis- usw. Kommandos bzw. der Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber zulässig,
5. Überlastungen der Kfz. sind verboten,
6. beim Einsatz einer größeren Anzahl von Fahrzeugen bei einem Bedarfsträger werden geschlossene Verbände unter einem militärischen Führer eingesetzt,
7. auf Instandsetzungstage kann nicht verzichtet werden,
8. zur Vermeidung von Leerfahrten werden zur Ausnutzung des Transportraumes vor Antritt jeder Fahrt die örtlichen Fahrbereitschaftsleiter zwecks Mitgabe anderer Güter von der beabsichtigten Fahrt unterrichtet. Die Inanspruchnahme hierfür ist gleichfalls nach den ortsüblichen Sätzen zu vergüten. Hierzu gilt das Vorstehende (a—d) sinngemäß.

e) Die Betriebsstoffversorgung für die Wehrmacht-Kfz. ist mit der Reichsstelle für Mineralöl wie folgt geregelt: die Kfz.-stellenden Dienststellen und Truppenteile geben den Kraftstoff zunächst aus Wehrmachtbeständen. Die verbrauchten Mengen (auch Treibgas) sind sodann über den Nbv. beim zuständigen Landeswirtschaftsamt anzufordern. Dieses stellt Mineralöl-Bezugsscheine aus, die bei den Vertriebsabteilungen des Zentralbüros für Mineralöl gegen Wehrmachtgutscheine oder Kraftstoff in Natur einzulösen sind. Ziviltankausweise sind abzulehnen.

12. Gestellung von Kfz. für die Truppenbetreuung:

Den KdF.-Gaudiendienststellen stehen für den Einsatz der Darstellertrupps eigene Kfz. zur Verfügung, für die der erforderliche Betriebsstoff aus öffentlichen Tankstellen zu entnehmen ist. Nur wenn solche im Einsatzgebiet der Darstellertrupps fehlen, darf Abgabe von Betriebsstoff aus Wehrmachtankstellen gegen Bezahlung erfolgen.

Wenn öffentliche Verkehrs- bzw. Transportmittel nicht vorhanden sind, können Wehrmacht-Kfz. den KdF.-Darstellertrupps gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden. Für die Bezahlung gilt die Ziffer 11 (b) sinngemäß.

Wegen der Beförderung sonstiger Darsteller usw. in Wehrmacht-Kfz. siehe Ziffer 17 (b).

13. Gestellung von Kfz. bei Großnotständen:

a) Bei Großnotständen (feindlichen Fliegerangriffen, Großbränden usw.) regeln im Heimatkriegsgebiet die Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den Marineober- oder Luftgaukommandos und in den besetzten Gebieten die Wehrmacht- oder Militärbefehls-

haber im Benehmen mit dem Nbv., sonstiger Behörden und Gliederungen der Partei den Einsatz von Wehrmacht-Kfz. zur Beförderung von Personen und Sachgütern.

In besonders dringenden Fällen handelt der jeweilige Standortbereichsälteste selbstständig unter baldmöglichster Meldung an seine vorgesetzte Kommandobehörde; er bestimmt Dauer und Umfang des Einsatzes.

Die für Großnotstände eingesetzten Kraftfahrzeuge sind mit einem roten gleichseitigen Dreieck auf weißem Grund wie folgt zu kennzeichnen:

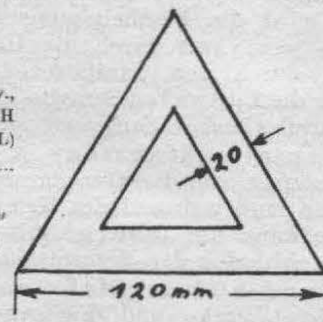
Muster

Dienststelle

Datum

Pkw., Lkw.,
Zgkw., WH
(WM, WL)

(Nicht-
zutreffendes
streichen)



ist zur Großnotstandshilfe eingesetzt! Diese Kennzeichnung gilt als Fahrausweis nur während der Soforthilfe.

Dienststempel

Unterschrift

An die Windschutzscheibe ankleben!

Das Kennzeichenblatt gilt während des Einsatzes gleichzeitig als Fahrbefehl und ist bei den Einheiten in ausreichender Menge vorrätig zu halten.

Die Ausgabe der Blätter ist zu registrieren.

Die Gestellung der Kfz. erfolgt ohne Kostenberechnung.

b) Das Benutzen wehrmacheigener Kfz. allein für den Transport von Privatgut (Möbel und Hausgerät) von Wehrmachtangehörigen und von Zivilpersonen zum Zwecke der vorsorglichen Sicherstellung oder bei angeordneter Räumung einzelner Städte wegen zu erwartender Luftangriffe ist verboten. Diese Transporte dürfen nur durch den zuständigen Nbv. gemäß Absatz a ausgeführt werden. Gelegentlich einer Dienstfahrt dürfen zur Ausnutzung des Leerraumes kostenlos Möbel und Hausgerät von Wehrmachtangehörigen mitgenommen werden, wenn von der zur Erreichung des dienstlichen Auftrages kürzesten Fahrstrecken nicht erheblich abgewichen wird.

c) Der Abtransport geborgener Möbel usw. von Wehrmachtangehörigen ist nur mit Genehmigung der Wehrkreis-, Marineober- oder Luftgaukommandos und der Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber in einem Ort zulässig, der bis zu 50 km vom Wohnort (Stadtgrenze) des Wehrmachtangehörigen entfernt liegt. Die Überschreitung dieser km-Grenze ist nur mit Genehmigung der vorgenannten Kommandobehörden zulässig. Bei umfangreicherem Bergungsgut dürfen für den einzelnen Wehrmachtangehörigen höchstens zwei Fahrten durchgeführt werden.

Als Zuladung wird auch geborgenes Gut von Zivilpersonen zugelassen. Für diese Fahrten sind nur Generator-Kfz. einzusetzen. Die Gestellung der Kfz. erfolgt kostenlos.

d) Bei Zerstörung der Verkehrswege und -anlagen liegt es im Sinne der Volksgemeinschaft,

wenn auf Fahrt befindliche Wehrmacht-Kfz. unter Ausnutzung verfügbarer Plätze und freien Laderaumes möglichst viele Volksgenossen ohne besonderen Befehl mitnehmen.

Für die Mitnahme haben den Vorrang:

1. Kriegsversehrte und Personen, die offensichtlich im Gehen erheblich behindert sind,
2. Wehrmachtangehörige,
3. Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht,
4. ältere Berufstätige beiderlei Geschlechts,
5. werdende Mütter und
6. sonstige ältere Personen.

Die Mitnahme der vorgenannten Personen (außer Ziffer 2 und 3) ist nur für Wegstrecken zulässig, auf denen keine oder nur unzureichende Verkehrsmittel eingesetzt sind und die ohne erhebliche Abweichungen von dem Wehrmacht-Kfz. zur Erreichung des dienstlichen Fahrtzieles befahren werden müssen.

Sobald die Beförderung der Zivilpersonen überwiegend wieder mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, ist ihre Mitnahme auf solchen Strecken unzulässig.

- e) die nach a—d ausgeführten Fahrten gelten als dienstlich begründet; sie sind also nicht als Gefälligkeitsfahrten anzusehen. Die Haftung übernimmt der Wehrmacht-fiskus.

Bei der Mitnahme von Gütern gilt Entsprechendes.

14. Mitnahme von Zivilpersonen bei Haftung des Reichs (Wehrmacht-fiskus):

In Wehrmacht-Kfz. dürfen befördert werden (siehe auch Ziffer 13):

- a) männliche und weibliche Personen im Falle „Erste Hilfe“,
- b) Familienangehörige von Soldaten und Wehrmachtbeamten, wenn bei Erkrankungen oder Unglücksfällen nach Ausspruch des Arztes ihr Verbringen in ein Krankenhaus notwendig ist und öffentliche Transportmittel nicht verfügbar oder nicht rechtzeitig erreichbar sind. Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und deren Angehörige in abgelegenen Wehrmachtstandorten. Die Kosten sind bei nicht der freien Heilfürsorge unterliegenden Personen zu erstatten,
- c) Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, wenn bei Betriebsunfällen auf Weisung des Arztes unverzügliche Beförderung ins Krankenhaus notwendig und ein öffentliches Transportmittel nicht verfügbar oder nicht rechtzeitig erreichbar ist. Die Kosten hierfür sind bei der zuständigen Krankenkasse anzufordern,
- d) männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, wenn ihre Mitnahme dienstlich notwendig ist. Der die Mitnahme Anordnende trägt insbesondere bei der Mitnahme weiblicher Gefolgschaftsmitglieder für die dienstliche Notwendigkeit persönlich die volle Verantwortung,
- e) Personen, die zwar nicht bei der Wehrmacht beschäftigt sind, an deren gelegentlicher Mitnahme aber ein wesentliches dienstliches Interesse besteht,
- f) männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder von Betrieben der Wirtschaft und von Gliederungen und angeschlossenen Organisationen der NSDAP., denen von der Wehrmacht Kfz. gestellt werden, wenn ihre Mitnahme zum Be- und Entladen oder beim Betrieb des befördernden Kfz. erforderlich ist.

- g) In vorgenannten Fällen (b-f) ist der Name des Fahrtteilnehmers und der Grund der Mitnahme auf der Rückseite des Fahrbefehls zu vermerken und mit Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung von dem die Mitnahme anordnenden Vorgesetzten zu bescheinigen. Bei mehr als 5 Fahrtteilnehmern genügt Angabe der Zahl (z. B. 8 Frauen). Von Dienststellen, die die Berechtigung zur Benutzung von Dauerfahrbefehlen haben, ist eine besondere Bescheinigung für jede Mitnahme auszustellen. In den Fällen zu f bescheinigen die Notwendigkeit der Mitnahme der Gefolgschaftsführer bzw. sein Bevollmächtigter oder der verantwortliche Organisationsführer auf dem Fahrbefehl.

15. Mitnahme von Zivilpersonen ohne Haftung des Reichs (Wehrmacht-fiskus):

Mit Rücksicht auf die starke Einschränkung des öffentlichen Verkehrs dürfen männliche und weibliche Zivilpersonen im Wehrmacht-Kfz. außerhalb von Stadtgebieten (auf Landstraßen und Autobahnen) mitgenommen werden, wenn in Personenkraftwagen oder Kraftomnibussen Plätze frei sind und durch die Mitnahme nicht von der vorgeschriebenen, dienstlich notwendigen Fahrtstrecke abgewichen wird. Bei Durchfahrt durch Städte können die mitgenommenen Personen im Fahrzeug verbleiben. Gebrechliche und ältere Personen sowie Mütter mit Kleinkindern haben für die Mitnahme gegenüber anderen den Vorrang.

Die Entscheidung über die Mitnahme trifft der ranghöchste bzw. dienstälteste Fahrzeuginsasse, nachdem sich die mitzunehmende Person mit einem amtlichen Personalausweis (Kennkarte, Paß usw.) ausgewiesen hat. Zivilpersonen ohne Personalausweis dürfen nicht befördert werden. Führt der Kraftfahrer allein, dann entscheidet dieser über die Mitnahme.

Zwecks Sicherung des Reichs (Wehrmacht-fiskus) gegen Haftpflichtansprüche nach Unfällen ist von den zu befördernden großjährigen Personen vor Fahrtantritt je besonders eine Erklärung nachfolgenden Wortlautes zu fordern:

„Ich erkläre, daß ich gegen den Wehrmacht-fiskus und den Kraftfahrer keine Ersatzansprüche — gleichviel aus welchem Rechtsgrund — für Personen- oder Sachschäden erheben werde, die mir oder meinen Familienangehörigen anlässlich der Beförderung im Wehrmacht-Kfz. etwa entstehen. Die Beförderung geschieht vielmehr auf meine eigene Gefahr.“

(Datum)

(Vor- und Zuname)

(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Entsprechende Vordrucke sind dem Kraftfahrer mitzugeben.

Die Mitnahme minderjähriger Personen ist nur dann zulässig, wenn der gesetzliche Vertreter oder ein Elternteil an der Fahrt teilnimmt. Die vorstehende Erklärung ist vom Fahrer nach Beendigung der Fahrt bei seiner Einheit bzw. Dienststelle abzugeben, wo sie ein Jahr lang als Beweismittel aufzubewahren ist.

Auf der Rückseite der Erklärung hat der die Mitnahme Genehmigende unter Angabe von Dienstgrad, Name, Dienststelle bzw. Feldpostnummer zu bescheinigen, daß diese von ihm gestattet wurde. Die Erklärung gilt gegenüber Wehrmachtstreifen zugleich als Ausweis für die berechtigte Mitnahme der Zivilpersonen.

16. Transport von Kriegsgefangenen.

Der Transport von Kriegsgefangenen im Pkw. und Kom. ist verboten. Für ihre Mitnahme auf Lkw. gilt gemäß § 34 der StVO. folgendes:

- a) die zulässige Belastung des Lkw. darf nicht überschritten werden,
- b) die Kriegsgefangenen sind sitzend zu befördern.

Auf Grund des § 43 StVO. dürfen abweichend vom § 34 Kriegsgefangene auch stehend und auf Anhängern befördert werden, wenn hoheitliche Aufgaben diese Beförderungsart rechtfertigen.

17. Besonderes Kfz.-Gestellungsverbot:

Die Gestellung von Kfz. ausschließlich für nachstehende Zwecke ist verboten:

- a) zum Besuch von Sportplätzen Theatern, Museen und ähnlichen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- b) bei Veranstaltungen der Truppe zur Beförderung von Angehörigen oder Gästen des Veranstalters, von Darstellern und zu Darbietungen selbst,
- c) zur Beförderung oder Abholung von Urlaubern, von Marketerwaren aus den besetzten Gebieten und aus dem Heimatkriegsgebiet.

D. Sonderausweis K.

1. Fernfahrtgenehmigung:

Jede Fahrt mit Kfz. (auch bei Kfz. mit Flaschen- oder Generatorbetrieb) über 200 km Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten (nicht in den Operationsgebieten) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung eines Befehlshabers mindestens in der Stellung eines Kommandierenden Generals bzw. Admirals. Innerhalb des Oberkommandos der Wehrmacht und der Oberkommandos der Wehrmachtteile sind für diese Genehmigung die Amtschefs zuständig. Selbständige Erweiterung des Personenkreises der Genehmigungsberechtigten ist unzulässig.

Fahrten mit Wehrmacht-Kfz. vom Heimatkriegsgebiet in die besetzten Gebiete und umgekehrt sind verboten. Ausnahmen können nur von den im vorstehenden Absatz aufgeführten Dienststelleninhabern mit Sonderausweis K genehmigt werden.

Ein Sonderausweis K ist nicht erforderlich:

- a) bei Fahrten geschlossener Einheiten (z. B. bei Verlegungen, Übungen). Es genügt, wenn die anordnende Verfügung auf dem Sammelfahrtbefehl vermerkt wird,
- b) für Fahrten mit Versuchs-Kfz. (siehe Abschnitt C/9).

2. Behandlung des Sonderausweises K:

Die Genehmigungen für Fahrten gemäß Ziffer 1 sind mit Sonderausweis K zu erteilen.

Für besondere Fälle (Alarmbereitschaft usw.) und um einen reibungslosen Ablauf des durch die Kriegsverhältnisse bedingten Kfz.-Einsatzes zu gewährleisten, können an nachgeordneten Stellen mit Unterschrift versehene Blanko-Ausweise abgegeben werden, die vom Kommandeur (Dienststellenleiter) unter Verschluss zu nehmen und nach Benutzung an die ausstellende Kommandobehörde zurückzugeben sind. Für sich täglich wiederholende Fahrten im Grenzverkehr oder wenn ein Kfz. mehrmals in der Woche zu gleichen Fahrten über 200 km Gesamtstrecke eingesetzt wird und dabei nicht täglich an seinen Ausgangspunkt zurückkehrt, können befristete Sonderausweise K ausgestellt werden. Die Befristung darf 3 Monate nicht übersteigen. Die Übertragung des Sonderausweises K auf ein anderes Kfz. ist verboten.

Die Nummer des für jede Fahrt außer dem Sonderausweis erforderlichen Fahrtbefehls ist auf der Rückseite des Sonderausweises (dem Vordruck entsprechend) zu vermerken. Der Vermerk ist von dem Vorgesetzten unter Beidrückung des Dienstsigels zu bescheinigen, der die Fahrt angeordnet hat.

Bei Fahrten, die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile angeordnet werden, ist auf dem Sonderausweis K die entsprechende Verfügung anzugeben. Auf dem derzeitigen Vordruck ist in jedem Falle zu streichen: »gem. Verfügung O. K. W. 46 a, AHA/Ag K/M VII (VIIa Nr. 150.12.41. II. Ang. vom 2. 2. 42«.

Ausgegebene Sonderausweise K sind in einer Liste mit folgenden Angaben nachzuweisen, nach Benutzung zu sammeln und ein Jahr lang aufzubewahren zwecks Prüfung (Stichproben) durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile:

1. Nummer des Sonderausweises K
2. Tag der Ausstellung
3. Gültigkeitsdauer
4. Benutzer (Dienstgrad, Name, Einheit)
5. Fahrzeugart, Fabrikat und amtliches Kennzeichen
6. Fahrtziel und -zweck
7. Fahrtstrecke und gefahrene Kilometer
8. Grund der Genehmigung
9. Rückgabe des Sonderausweises K.

Ausgegebene Blankoausweise sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. Fehlende Listenangaben sind nach Rückgabe des Sonderausweises K nachzutragen.

E. Einfahrbestimmungen.

Für das Einfahren der Kfz. aus der Neuerzeugung gelten bis auf weiteres die erlassenen Bestimmungen. Das Einfahren ist nur in Verbindung mit Nutzfahrten zulässig.

Änderungen der Bestimmungen werden vom O. K. W./Chef WKW befohlen.

F. Schluß.

Die Wehrmachtteile erlassen hierzu erforderlichenfalls Ausführungsbestimmungen und setzen die von ihnen erlassenen, diesen Bestimmungen entgegenstehende Verfügungen außer Kraft.

Im Auftrage

Koll

O. K. W., 28. 7. 44

— 46 a — Ch WKW/Abt Mot/Gr. K-Verw (b).

Bekanntgegeben.

Ausführungsbestimmungen des O. K. H.:

Die Bestimmungen über Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege wurden in den H. M. 44 Nr. 373 bekanntgegeben.

Zu Abschnitt B/3 der Durchführungsbestimmungen:

Alle Pkw. (o) mit einem Hubraum über 2 l — mit Ausnahme der unter 3a und b genannten und der auf Generatorantrieb umgebauten — sind, sofern nicht Sonderregelungen ergangen, bei den zuständigen oder nächstgelegenen Kf. P. abzugeben. Die Abgabe ist bei den Truppen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten sofort durchzuführen. Die Stellv. Generalkommandos und Wehrm.- bzw. Mil. Befh. melden an O. K. H./In 12 bis 20. 10. 44 die in ihrem Befehlsbereich abgestellten Pkw. über 2 l Hubraum zahlen- und typenmäßig.

Zu Abschnitt C/I:

Die von den Standortältesten zu bildenden Fahrbereitschaften sind unter Heranziehung aller im Standort befindlichen Truppenteile und Dienststellen (auch abgezwigte Stellen höherer Kdo. Behörden) zusammenzustellen, wie bereits durch Sonderverfügung befohlen (nur den Wehrkreiskommandos zugegangen).

Ziffer 5:

Die Wehrkreiskommandos überprüfen nochmals bis 1. 10. 1944 und weiterhin vierteljährlich alle von ihnen bisher eingerichteten bzw. genehmigten Werkfahrten und melden zu diesen Terminen, ob die Notwendigkeit derselben unter Anlegung des allerschärfsten Maßstabes anerkannt wird. Anträge auf neueinzurichtende Linien sind dem O. K. H./Gen. d. Kf. W./In 12/VIII mit eingehender Stellungnahme zur Genehmigung einzureichen.

Sämtliche bisher erteilten Genehmigungen für Fürsorgefahrten (einschl. Fahrten für Schulkinder) verlieren mit dem 1. 10. 1944 ihre Gültigkeit. Sind von diesem Zeitpunkt ab derartige Fahrten notwendig, so müssen sie Ausnahmefälle bleiben und bedürfen der besonderen Genehmigung des O. K. H. Die Anträge sind mit stichhaltiger Begründung und ausreichender Stellungnahme des zuständigen Gen. Kdos. gleichfalls an Gen. d. Kf. W./In 12/VIII vorzulegen.

Ziffer 9:

Sollen die Erleichterungen gemäß Ziffer 9a) bis c) auch für vom O. K. H. angeordnete Versuchsfahrten Gültigkeit haben, müssen Versuchsaufträge beim O. K. W., Ch. WKW./Abt. Mot./Ent. über In 12/V beantragt werden.

Die vom Reichsminister für Rüstung und Kriegserzeugung an Wehrmacht-Dienststellen ausgegebenen gelben Versuchsschilder (»Versuchswagen« bzw. »Versuchskrad«) sind bis zum 31. 8. 1944 an diesen zurückzugeben.

Der Wehrmachtstreifendienst wird hiermit angewiesen, Versuchskraftfahrzeuge nur auf die mitzuführenden Kfz.-Papiere und die Personalien der Fahrzeuginsassen zu überprüfen. Die Überprüfung des technischen Zustandes entfällt.

Die im H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 208 bekanntgegebene Verfügung über Einsatz von Heeres-Kfz. zu Versuchszwecken ist durch diese Anordnung des O. K. W. überholt und wird hiermit aufgehoben.

Alle diesen Durchführungsbestimmungen über die Benutzung von Wehrmacht-Kfz. im Kriege entgegenstehende Verfügungen und Erlasse des O. K. H. werden mit 15. 8. 1944 außer Kraft gesetzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 44

— 46a — Gen d Kf. W./In 12 (VIII d).

412. Regelung der von der deutschen Wehrmacht in den verbündeten, befreundeten und in Schutz genommenen Staaten verursachten Schäden.

— Erlaß O. K. W. $\frac{60 \text{ g I}}{9705/42}$ AWA/WV (XIV)

vom 23. 2. 1943. —

Zwecks Klarstellung o. a. Erlasses wird verfügt:

Ziffer 2 Satz 1 fällt weg. Dafür ist zu setzen:

»Kriegsschäden fallen nicht unter diese Regelung; Kriegsschäden sind solche Schäden, die durch Kampfhandlungen oder

unmittelbar damit im Zusammenhange stehende militärische Maßnahmen verursacht sind.«

O. K. W., 5. 3. 43

$\frac{60 \text{ g I}}{8517/43}$ AWA/WV (XIV).

Bekanntgegeben. Der vorgenannte Erlaß O. K. W. vom 23. 2. 43 ist in den H. M. 1943 S. 208 Nr. 299 abgedruckt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 7. 44

$\frac{B 60 \text{ g BA I}}{1197/44}$ V 9 (I, 5).

413. Beförderung von Wehrmacht-Straf- und Untersuchungsgefangenen, Verwahrten und Soldaten für das Feldsonderbataillon in SF-Zügen und in Zügen des öffentlichen Verkehrs.

Chef des Transportwesens der Wehrmacht hat mit Verfügung Az. 43 f 12 II a F. Abt. (I c/I b/I a) Nr. X 2544/44 v. 23. 5. 1944 die Beförderung von Wehrmacht-Straf- und -Untersuchungsgefangenen, Verwahrten und Soldaten für das Feldsonderbataillon in allen Reisezügen des öffentlichen Verkehrs sowie in DmW- und EmW-Zügen grundsätzlich verboten.

Bis zur Stärke von 5 Mann können die bezeichneten Gefangenen in SF-, SFR- und PmW-Zügen befördert werden. Sie sind in diesem Fall im Wehrmachts teil dieser Züge unterzubringen. Sofern Sperrwagen (nicht Post- oder Packwagen) hinter der Lokomotive laufen (in luftgefährdetem Gebiet), sind sie grundsätzlich im Sperrwagen unterzubringen. Die Transporte sind rechtzeitig durch die Truppenteile oder Dienststellen bei der zuständigen Transportkommandantur anzumelden, die für Freihaltung eines Abteils im Zuge und für die Unter richtung des Transportführers verantwortlich ist.

Bei Transporten von 6 und mehr Gefangenen sind diese ebenfalls frühzeitig bei der zuständigen Transportkommandantur anzumelden, die für zeitgerechte Gestellung von Strafgefangenenwagen oder verschließbaren M-Wagen sorgt. Diese Wagen werden in Güterzüge eingestellt.

Die nicht veröffentlichte Verfügung O. K. W. — 54 e 11 Trupp.-Abt. (Str. II) Str. 889/43 v. 8. 5. 43 wird aufgehoben.

O. K. W., 28. 7. 44

— 54 e 11 — Truppen-Aht (Str. II).

414. Der Wehrmachtreiseverkehr.

— Beilage zu den H. M. 1943 23. Ausgabe. —

Die Bestimmungen sind wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

1. Im Abschnitt II, 1 A Ziffer 9 sind die Worte:

»mit Ausnahme der deutsch-italienischen Grenze nach dem Stande vom 1. September 1939«

zu streichen.

2. Im Abschnitt II, 1 B Ziffer 4 ist der Text hinter »O. T.« durch die Worte »und des Luftwaffenbaueinsatzes« zu ergänzen.

3. Im Abschnitt II, 1 A ist die Ziffer 3 zu streichen und wie folgt neu zu fassen:
»die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes«.

4. Im Abschnitt II, 1 B sind in Ziffer 1 die letzten Worte
»... und die eingesetzten weiblichen Angehörigen des RAD«
zu streichen.

O. K. W., 27. 7. 44

43
6700/7407/6043/44 AWA/W Allg/Ag WV 2

43 p 10
X 3727.44 Chef Trspw/F Abt (Ic).

415. Wehrmacht-Kriegs-Kurbestimmungen (W. Kr. K. B.) vom 24. 7. 1942 — Berichtigung —.

1. Auf Seite 5 ist unter »Teil I« Ziffer 2 wie folgt zu ergänzen: »Ausnahme: Generalgouvernement.«

2. Auf Seite 37 ist unter »C) Heeres-Genesungsheime« bei »Wehrkreis Gen. Gouv.« »Bad Rabka, Distrikt Krakau« zu streichen.

Die Ergänzung bzw. Streichung ist handschriftlich vorzunehmen.

Um Bekanntgabe wird gebeten.

O. K. W., 22. 7. 44

B 50 f
4482/44 Chef W San.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 7. 44

B 50 f
10893/44 S In/Org (III b II).

416. Veterinärdienst bei der Luftwaffe.

— H. M. 1942 Nr. 829 — H. M. 1943 Nr. 420. —

Infolge Umorganisation und Einreihung der Pferde der Verwaltung als Wirtschaftspferde werden nachstehende Änderungen der in den H. M. 1942 Nr. 829 bekanntgegebenen Verfügung erforderlich. Die Bezugsverfügung ist entsprechend zu berichtigen:

1. Ersetze in allen Fällen »R. d. L. u. Ob. d. L.« durch »O. K. L.« und »Veterinärsatzabteilung 3« durch »Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 3«.

2. Abschnitt A, Ziffer 3a, Zeile 5 und Abschnitt A, Ziffer 3b, Zeile 6:

Ersetze »Veterinäroffizier beim Chef der Luftwehr im RLM« durch »Leitender Veterinäroffizier beim O. K. L.«.

3. Abschnitt A, Ziffer 4:

Ersetze »Die Veterinäroffiziere beim Chef der Luftwehr im RLM und« durch »Der Leitende Veterinäroffizier beim O. K. L. und die Veterinäroffiziere«.

4. Abschnitt B, Ziffer 1c:

Streiche »c) Tiere der Verwaltung gemäß Abschnitt E«.

5. Abschnitt B, Ziffer 6, Abs. 1, Zeile 5 und 9, sowie Abs. 3, Zeile 7:

Ersetze »Veterinäroffiziere beim Chef der Luftwehr im RLM« durch »Leitende Veterinäroffizier beim O. K. L.«.

6. Abschnitt B, Ziffer 6, Abs. 2, Zeile 2: Füge hinter »Tierkrankenberichte« ein, »Tierkrankenkarte für Hunde«.

7. Abschnitt D, III, Zeile 2:

Ersetze »Veterinäroffiziers beim Chef der Luftwehr im RLM« durch »Leitenden Veterinäroffiziers beim O. K. L.«.

8. Abschnitt E:

Streiche den gesamten Abschnitt.

O. K. W., 7. 7. 44

— 1784/44 — V In (Ia).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

417. Personalveränderungen.

Die laufenden Personalveränderungen (Ernennungen, Versetzungen, Kommandos usw.) werden nach dem 1. August 1944 nicht mehr im Druck herausgegeben.

Die durch Fernschreiben bzw. schriftliche Verfügungen des O. K. H./HPA bekanntgegebenen Veränderungen gelten als endgültige Anordnungen des O. K. H. und geben die Unterlage für die Zahlbarmachung der durch die Veränderung etwa neu bedingten Gebühren (einschl. Ministerialzulage).

O. K. H., 25. 7. 44

PA/Ag P 1/I. (Zentral-) Abt. (III d).

418. Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung.

H. M. 1944 Nr. 383 tritt nicht in Kraft.

Namhaftmachungen zur Generalstabsausbildung haben bis auf weiteres nicht mehr zu erfolgen.

O. K. H., 31. 7. 44

— 34 x — P A/P 3 (Ib).

419. Ballonbeobachterabzeichen.

Verordnung über die Einführung des Ballonbeobachterabzeichens.

1. Der Führer hat in Anerkennung des Einsatzes der Ballonbeobachter die Einführung des Ballonbeobachterabzeichens genehmigt.

2. Das Ballonbeobachterabzeichen ist ein Leistungsabzeichen.

3. Das Ballonbeobachterabzeichen wird an der linken Brustseite getragen.

4. Die zuständigen Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

5. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Gen d Art b, Chef Gen St d H.

Im Auftrage

Schmundt.

O. K. H., 8. 7. 44

PA/P 5 (f).

Verleihungsbestimmungen für das Ballonbeobachterabzeichen.

I. Das Ballonbeobachterabzeichen ist ein Leistungsabzeichen für die im Fronteinsatz bewährten Beobachter in Fesselballonen. Es kann an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften verliehen werden.

II. Das Ballonbeobachterabzeichen wird auf der linken Brustseite wie die Waffenabzeichen getragen. Bei gleichzeitigem Besitz eines Sturmabzeichens ist das Ballonbeobachterabzeichen links von diesem zu tragen.

III. Das Ballonbeobachterabzeichen wird in drei Stufen verliehen.

Die Bedingungen für die Verleihung sind:

1. Stufe 20 Punkte,
2. Stufe 45 Punkte,
3. Stufe 75 Punkte.

IV. Für die Verleihung gilt folgende Punktbewertung:

1. Einwandfreie Aufklärung taktisch wichtiger Ziele,
 - a) die für die Führung von besonderer Bedeutung sind (Aufmärsche, größere Ansammlungen, Transportbewegungen aller Art usw.) je Ziel 1 Punkt,
 - b) deren Bekämpfung durch schwere Waffen — Art. oder Luftwaffe — erfolgte (Feuerstellungen, Panzeransammlungen, Munitionslager usw.) je Ziel 1 Punkt.
 2. Jedes erfolgreiche Einschießen 1 Punkt.
 3. Frontaufstiege je 4 Stunden 1 Punkt.
 4. Beobachten trotz Beschusses durch Flieger oder Artillerie:
 - a) wenn keine Ausfälle oder Beschädigungen eingetreten sind 2 Punkte,
 - b) wenn Schaden am Ballon oder an der Bodenstelle verursacht wurde 3 Punkte.
 5. Absprung mit dem Fallschirm im Fronteinsatz aus zwingendem Anlaß:
 - a) 1. Absprung 10 Punkte,
 - b) jeder weitere Absprung 5 Punkte.
- Die Entscheidung über die Bewertung trifft:
- zu 1. der Truppenführer (Div. Kdr., Kampfgr. Führer) oder in dessen Auftrag der Art. Führer auf Antrag (Anlage 1),
 - zu 2. der Art. Führer auf Antrag (Anlage 1),
 - zu 3., 4., 5. der Batr. Führer.

V. Das Ballonbeobachterabzeichen wird durch den Gen. d. Art. b. Chef Gen. St. d. H. verliehen. Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde. Beim Gen. d. Art. b. Chef Gen. St. d. H. werden Verleihungslisten über verliehene Ballonbeobachterabzeichen geführt.

VI. Der Antrag auf Verleihung des Ballonbeobachterabzeichens (Anlage 2) ist auf dem Dienstwege an Gen. d. Art. b. Chef Gen. St. d. H. einzureichen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der bei den Ballonzügen für die Beobachter zu führenden Liste beizufügen. Beim Ausscheiden eines Soldaten aus der Einheit ist ein Listenauszug dem Soldbuch beizugeben.

VII. Das Abzeichen und die Verleihungsurkunde werden der antragstellenden Dienststelle zusammen mit den eingereichten Unterlagen unmittelbar übersandt.

VIII. Übergangsbestimmung.

Die Punktbewertung nach IV. beginnt mit dem 1. 1. 44. Für weiter zurückliegende Zeit können im Höchstfall 20 Punkte für die 1. Stufe angerechnet werden. Grundlage für die Wertung zurückliegender Leistungen bilden die Ballontagebücher bzw. die Anlagen zu den Kriegstagebüchern.

Die Bestätigung erfolgt — abweichend vom Abschnitt IV — durch den Kommandeur der Beob. Abt., der der Beobachter zur Zeit der Leistungen unterstand.

Die Anträge für ehemalige Ballonbeobachter werden durch die Beob. Abt., der der Beobachter zuletzt angehört hat, bearbeitet und eingereicht.

Soweit Ballonbeobachter über Unterlagen ihrer früheren Tätigkeit bei anderen Einheiten verfügen, haben sie diese der für die Einreichung zuständigen Dienststelle zu übersenden.

IX. Die erfolgte Verleihung ist in der Kriegsstammrolle, im Wehrpaß und im Soldbuch des beliehenen Soldaten einzutragen. Die Verleihung ist durch Tagesbefehl bekanntzugeben.

Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Abzeichen ist auf dem Dienstwege mit Angabe der bestätigten Begründung anzufordern.

Nur der Inhaber einer Verleihungsurkunde ist berechtigt, das Ballonbeobachterabzeichen zu tragen. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132a StGB strafbar.

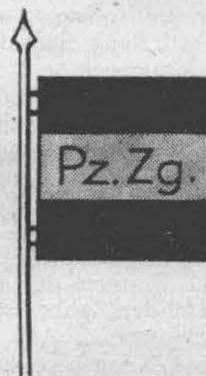
Es ist jeweils nur die höchstverleihe Stufe des Ballonbeobachterabzeichens zu tragen. Sind bei Erstverleihung bereits die Bedingungen für eine höhere Stufe erfüllt, so wird das Abzeichen nur für diese Stufe verliehen.

O. K. H., 15. 7. 44

Gen d Art b. Chef Gen St d H.

420. Kommandoflagge.

Ab sofort führen die Rgt. Kommandeure z. b. V. des Kdr. der Pz. Züge beim Chef Gen St d H und die Kommandeure der Pz. Züge bei einer Heeresgruppe die nachstehende Kommandoflagge.



rosa

O. K. H., 17. 7. 44

— II/33848/44 g — Gen St d H/Org Abt.

421. Luftwaffen-Jäger-Regimenter.

1. Die Angehörigen der Luftwaffen-Jäger-Regimenter, mit Ausnahme der Lw. Jg. Rgter. der 20. Lw. Feld-Div., tragen die weiße Waffenfarbe; ihre untersten militärischen Dienstgrade führen die Bezeichnung »Jäger«, die Unteroffiziere heißen »Oberjäger«. Im übrigen gelten die Bezeichnungen der Gren. Rgter.

2. Die Angehörigen der Füsilier-Btle. der Lw. Feld-Div. tragen die weiße Waffenfarbe; ihre untersten militärischen Dienstgrade führen die Bezeichnung »Füsilier« und »Oberfüsilier«. Vom Gefreiten an aufwärts gelten die Bezeichnungen der Gren. Rgter.

3. Die Lw. Jg. Rgter. der 20. Lw. Feld-Div. tragen die goldgelbe Waffenfarbe und die Dienstgradbezeichnungen der Kavallerie. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Reiter-Rgter.

O. K. H., 10. 7. 44

— II/51653/44 — Gen St d H/Org Abt.

422. Einrichtung eines Beurlaubtenstandes für die Wehrmachtbeamten im »Allgemeinen Heeresverwaltungsdienst«.

1. Mit sofortiger Wirkung wird der Beurlaubtenstand für die Wehrmachtbeamten im »Allgemeinen Heeresverwaltungsdienst« geschaffen.

2. In den Beurlaubtenstand des »Allgemeinen Heeresverwaltungsdienstes« werden beim Vorliegen der Voraussetzungen die Angehörigen derjenigen Fachrichtungen aufgenommen, für die ein eigener Beurlaubtenstand nicht besteht. Hierunter fallen die Fachrichtungen Wirtschaftsverwaltungsdienst (Wi/Rü), Allgemeiner Verwaltungsdienst, H. Büchereidienst, H. Archivdienst, H. Landwirtschaftsdienst, H. Musealdienst, H. Chemiedienst, H. Filmdienst, Dienst der kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt des Heeres. Aufnahme Angehöriger anderer Fachrichtungen erfolgt von Fall zu Fall durch O. K. H.

3. Dienstbezeichnung und militärischer Rang der Wehrmachtbeamten im Allgemeinen Heeresverwaltungsdienst:

- a) in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes Heereskriegsratanwärter d. R. mit dem mil. Rang eines Oberfähnrichs, Heereskriegsrat d. R. mit dem mil. Rang eines Hauptmanns oder Majors, Heereskriegsoberrat d. R. mit dem mil. Rang eines Oberstleutnants;

- b) in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes Heereskriegsinspektor d. R. mit dem mil. Rang eines Oberfähnrichs, Heereskriegsinspektor d. R. mit dem mil. Range eines Leutnants oder Oberleutnants, Heereskriegsoberspektor d. R. mit dem mil. Rang eines Hauptmanns.

4. Uniform: In den Laufbahngruppen entsprechend der Uniform der aktiven Wehrmachtbeamten mit der Nebenfarbe karmesinrot. Die Heereskriegsratanwärter d. R. und Heereskriegsinspektor d. R. tragen die Uniform der Regierungsbaurat-anwärter d. R. bzw. der Zahlmeisteranwärter d. R. mit der Nebenfarbe karmesinrot.

5. Wehrsold und Kriegsbesoldung werden nach besonderer Bestimmung gewährt.

6. Ausführungsbestimmungen folgen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 44
— 25 g — V 1 (I A).

423. Teilnahme an Lehrgängen der Heeres-schule für Btl.-(Abt.)-Führer.

Für die Teilnahme an Lehrgängen der Heeres-schule für Btl.-(Abt.)-Führer und für die Dauer des Aufenthaltes wird folgendes grundsätzlich befohlen:

I. Eintreffen.

Am Tage vor Beginn des Lehrgangs. Die Waffenschul-Lehrgänge voraus schließen so, daß nur in umgehender, ununterbrochener Bahnfahrt Bastogne rechtzeitig erreicht werden kann.

Anfahrt aus dem Reich über Luxemburg-Kautenbach.

Anfahrt aus dem Westen über Lüttich oder Namur oder Verdun oder Nancy.

Meldung in der Rommelkaserne.

Gepäck wird vom Bahnhof abgeholt.

In der Rommelkaserne erfolgt Quartierzusweisung, Abgabe der Personalpapiere, Einteilung in Lehrstäbe, Vergleichsmittelungsabgabe und Geldtausch (soweit an der Grenzstation nicht erfolgt).

II. Allgemeine Bestimmungen.

Die Namen der Lehrgangsteilnehmer sind mit Angabe von Dienstgrad, Rangdienstalter, Geburtsdatum, Truppenteil, Feldpostnummer, Heeresgruppe, A. O. K., Division oder Stellv. Gen.Kdo. bzw. Reservekorps dem Kommandostab der Heeresschule unmittelbar offen bis spätestens 4 Tage vor Beginn des Lehrgangs mitzuteilen.

III. Anzug und Ausrüstung.

1. Offz. der Inf., Jg., Geb. Jg., Luftw.-Jäger-Rgt., Aufkl. Abt. und Pi.-Btl.: Dienstanzug, Gasmaske, Stahlhelm, lange Hose, Badehose (freiwillig), Kartenbrett, Schreibgerät, Buntstifte, Meldeblock, Papier, Kompaß, Doppelfern-glas, Sporthose, Sportzeug.

2. Offz. der Art. und Nbl. Truppe zusätzlich:

Art.-Schieß-Hilfsmittel: Kartenwinkel-messer, Planzeiger, Zielgevierttafel, Stellungsmeßblatt, Plansektor, Richt-schieber A, Marschkompaß, Deckungs-winkelmesser, Kilometermesser, Karten-brett 34.

3. Offz. der Nachrichten-Truppe zusätzlich:

Karten und Na.-Einsatzskizzen (soweit von Allgemeininteresse).

IV. Personalpapiere.

Von jedem Lehrgangsteilnehmer sind mit-zubringen:

1. Dienstreiseausweis unter Beifügung der Verpflegungskarten gemäß H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 121.
2. Stammrollenauszug.
3. Beurteilung (ausgestellt vom kommandie-renden Truppenteil kurz vor Beginn des Lehrgangs).
4. Bescheinigung des kommandierenden Trup-penteils über Urlaub.

V. Unterstellung und Zuständigkeit.

Die Lehrgangsteilnehmer sind zur Heeres-schule für Btl.-(Abt.)-Führer kommandiert und unterstehen für die Dauer des Lehrgangs diszi-plinar und wirtschaftlich der Schule.

VI. Anschrift.

Feldpost-Nr. 08 020.

Fernschreiben an Fernschreibstelle der Heeresschule in Bastogne.

Kurierpost über Kurierstelle der Oberfeld-kommandantur 589, Lüttich.

VII. Devisenbestimmungen.

Der Kommandierte darf höchstens folgende Beträge mitführen:

1. Den Betrag von 10 R.M. (Reisefreigrenze) in Rentenbankscheinen. Falls dieser Be-trag für die Reise nicht aufgebraucht wird, kann der Rest mit eingewechselt werden.
2. Den für die Dauer der Dienstreise zu-stehenden und während der Dienstreise fälligen Wehrsold. Wehrsoldvorauszah-lungen müssen unterbleiben, da der wäh-rend des Lehrgangs fällige Wehrsold bei der Schule ausgezahlt wird.
3. Die für den gleichen Zeitraum zustehen-den Reisekosten (Reisekostenvorschuß H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 78).
4. Weitere 50 R.M.
5. Umtausch der unter 2, 3 und 4 genannten Beträge erfolgt nur gegen Hergabe von RKK-Scheinen.

Sendungen von Geld jeder Art in Briefen und Päckchen sind verboten.

VIII. Beurteilungen.

Die mitgebrachten Personalunterlagen und eine Beurteilung über die Leistungen während des Lehrgangs werden jedem Teilnehmer bei Lehrgangsschluß im verschlossenen Umschlag zur Abgabe bei ihrer vorgesetzten Dienststelle mitgegeben. Bei Kommandierung zu Kampfschullehrgängen im Anschluß an den Lehrgang bei der Heeresschule werden die Personalpapiere geschlossen an die Kommando- stäbe der Waffenschulen gesandt.

IX. Vorschriften.

Vorschriften, Karten, Lehrbücher, Merkblätter usw. werden für die Dauer des Lehrgangs durch die Heeresschule ausgeliehen. Besonders wichtige Merkblätter werden den Lehrgangsteilnehmern zum Verbleib ausgehändigt.

X. Auswahl der Teilnehmer für Lehrgänge an der Heeresschule.

Gemäß Verfügung O. K. H./Gen St d H/Ausb Abt (Ib) Nr. 373/44 geh. vom 27. 1. 44 Ziff. 8.

XI. Sonstiges.

1. Bezugscheine werden durch die Schule ausgestellt.
2. Wäsche wird gewaschen.
3. Zahnbehandlung kann durchgeführt werden.
4. Schuh- und Bekleidungsreparaturen können in kleinem Rahmen durchgeführt werden.
5. Vorzeitige Abkommandierung von Lehrgangsteilnehmern kann nur mit Genehmigung O. K. H./Gen St d H/Ausb Abt oder HPA erfolgen.

O. K. H., 22. 7. 44

— 3231/44 — Gen St d H/Ausb Abt (Ib).

424. Ersatztruppenteil für die Freiwilligen Propagandaabteilung z. b. V.

Als Ersatztruppenteil für die Freiwilligen Propagandaabteilung z. b. V. wird das Freiw. (Russ.) Stamm-Rgt. 4 bestimmt. Frontleitstelle Lüttich (Belgien).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 44

— 20336/44 — AHA/Stab (III).

425. Dienstliches Studium im Winterhalbjahr 1944/45.

I.

Für das Winterhalbjahr 1944/45 gelten die bisherigen Bestimmungen über dienstliches Studium — H. M. 1943, Nr. 751.

An Stelle der in Abschnitt B festgesetzten Stichtage 1. 11. 1943 gilt: = 1. 11. 1944.

II.

Das Wintersemester 1944/45 beginnt am 1. 11. 1944. Im übrigen gelten die Schlußbestimmungen H. M. 1943, Nr. 751, Abschnitt C, sinngemäß.

O. K. H., 28. 7. 44

— 31 d 15 — Truppen-Abt (Id).

Gen St d H/Org Abt (I).

426. Tragen von Schußwaffen in den besetzten Westgebieten.

Der Oberbefehlshaber West hat befohlen, daß jeder Soldat in den besetzten Westgebieten mit Rücksicht auf die innere Lage sich nur mit Schußwaffe außerhalb seiner militärisch gesicherten

Unterkunft bewegen darf. Wer keine Pistole besitzt, trägt Gewehr oder Karabiner, wer beides nicht hat, trägt Maschinenpistole. Unterlassungen werden ohne Rücksicht auf irgendwelche mildernden Gründe bestraft.

In letzter Zeit werden von den Streifen immer wieder Verstöße gegen diesen Befehl gemeldet. In vielen Fällen handelt es sich um Soldaten, die erst vor kurzem aus dem Osten oder dem Reichsgebiet gekommen sind und erklären, daß der Befehl ihnen nicht bekannt sei.

Allen Einheitsführern wird zur Pflicht gemacht, die Truppe entsprechend zu belehren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 44

14a

8047/44 g Truppen-Abt (Ia).

427. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten des Feldheeres an das Ersatzheer.

— H. M. 43 Nr. 890 —

Lazarettkranke Wehrmachtangehörige, die von Osten kommend in Res.-Laz. der Wehrkreise VIII, XX und XXI aufgenommen werden, gelten ab sofort erst mit Ablauf der 8. Woche der Lazarettbehandlung zum Ersatzheer versetzt.

Der Bezugserlaß ist bei 2., Absatz 2, mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 7. 44

— 89 a/b 14 Beih — S In/Wi G (II c).

428. Zahlung der Gebühren bei Entlassung im DU-Verfahren.

Dienstunfähige Soldaten, die zur Entlassung kommen, werden vom Truppenteil oder Lazarett den Heeres-Entlassungsstellen überwiesen, die die Entlassung durchführen (H. Dv. 82/5 b § 7). Diese haben die nach den Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung (H. M. 1941 Nr. 601) bei der Entlassung und die für die ersten 14 Tage nach der Entlassung zustehenden Gebühren an Wehrsold, Verpflegungsvergütung und Unterkunftsvergütung zu zahlen, A. B. des O. K. H. Z. 3.

Soldaten, die stationär behandelt werden müssen (z. B. Tuberkulose), ferner Blinde, Hirnverletzte, Doppeltarmamputierte, Geisteskranke und andere Hilflöse sowie mit ekelregender Krankheit Behaftete werden nicht den Heeres-Entlassungsstellen zugeführt, sondern das DU-Verfahren wird in Abwesenheit durchgeführt. In diesen Fällen zahlt das Reservelazarett die bei der Entlassung und die für die ersten 14 Tage nach der Entlassung zustehenden Gebühren an Wehrsold, Verpflegungsvergütung und Unterkunftsvergütung. Die gezahlten Beträge sind der zuständigen Heeres-Entlassungsstelle, die sie in den Entlassungsschein einträgt, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht an die Heeresstandortgebührenstellen usw. gem. AB. Nr. 14 zum EWGG und AB. Nr. 12 zur 2. VO. zum EWGG obliegt den Reservelazaretten.

H. M. 1942 Nr. 25 Z. 5 ist unter Hinweis auf diesen Erlaß zu streichen.

Für die aus Kriegslazaretten in Frankreich entlassenen dienstunfähigen tuberkulösen Soldaten ergeht besondere Verfügung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 44

60 b

1691/44 H Bes Abt (III).

429. Wehrmachtführerscheine.

— H. M. 43 S. 472 Nr. 790 —

Bei Lehrgängen wurde festgestellt, daß Wehrmachtführerscheine zum Teil von einem Stabsfeldwebel u. HWKS unterschrieben worden sind.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß lediglich die Kommandeure der in den H. M. 43 S. 481 Abschn. I, 4 erwähnten Truppenteile usw. zur Vollziehung der Wehrmachtführerscheine berechtigt sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 44
— B 46 e — Gen d KfW/In 12 (VIII a).

430. Trageweise der Feldbluse.

Die Verfügung H. M. 1944 S. 156 Nr. 248 hat mehrfach zu Mißverständnissen geführt. Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Befehle wird daher angeordnet:

1. Für die Dauer des Krieges dürfen auch die Heeresangehörigen des Heimatkriegsgebietes in der warmen Jahreszeit — das ist vom 1. 6. bis 30. 9. — die Feldbluse halsfrei — d. h. Kragen und obersten Knopf der Feldbluse geöffnet, das Hemd ohne angesetzten Kragen nach innen umgeschlagen, die Kragenbinde eingeknüpft — nach näherer Anordnung des Standortältesten tragen.

Beim Tragen von Hemden mit angesetztem Kragen ist der Hemdkragen und der oberste Knopf des Hemdes zu öffnen und entsprechend der Größe des Ausschnitts der Feldbluse umzuschlagen.

Einheitliche Festsetzung der Trageweise der Feldbluse durch die Standortältesten ist nicht erforderlich.

Für geschlossene Abteilungen usw. gelten die Bestimmungen in H. M. 1943 Nr. 559 Ziffer 2, wonach auch im Heimatkriegsgebiet beim Tragen des Trikothemdes mit angesetztem Kragen der Hemdkragen über den Feldblusenkragen gelegt werden darf. Die Bestimmung hierüber trifft der Truppenbefehlshaber gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt B Nr. 4.

2. Offiziere tragen im Heimatkriegsgebiet bei halsfrei geöffneter Feldbluse grundsätzlich Hemd mit Kragen und Schlips in einer der Uniform angemessenen Farbe (Weiß, Grau oder Graugrün bzw. Tropenfarben).

Die Ausstellung von WUB und WUZ für Kragen und Schlipse ist unzulässig.

3. Trageweise der Feldblusen durch die Angehörigen der Schulen des Führernachwuchses befiehlt der Generalinspekteur für den Führernachwuchs.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 7. 44
— 64a 10 — AHA/Stab/Bkl (IIa).

431. Abgabepflicht entbehrlicher Bekleidung.

Die Bestimmungen im H. M. 1943 S. 342 Nr. 533 Ziffer III und IV über die Abgabepflicht entbehrlicher Bekleidung werden hiermit in Erinnerung gebracht. Ausscheidende Wehrmachtangehörige sind auch durch die Wehrbezirkskommandos auf die Notwendigkeit der Uniformabgabe hinzuweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 44
— 64e 24.10 — AHA/Stab/Bkl (III).

432. Abfindung der ausländischen Freiwilligen.

— H. M. 1941 Nr. 787. —

1. Ziffer 1 der Zusatzbestimmungen zu Abschnitt I des Erlasses H. M. 1941 Nr. 787 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die ab 1. 6. 1944 zu Offizieren und Selbstbekleidern beförderten bzw. ernannten ausländischen Freiwilligen sind mit Einkleidungsbeihilfe und Bekleidung nach Nr. 17, Abs. 1 der DB zum EWGG und den Ausführungsbestimmungen hierzu abzufinden.“

2. Als Ziffer 6 der Zusatzbestimmungen zu Abschnitt I des oben angeführten Erlasses ist folgendes einzufügen:

„6. Die mit Erlaß H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 154 bekanntgegebenen Bestimmungen über Zahlung der Hauptfeldwebelzulage von 40 R. M. monatlich finden Anwendung.“

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 7. 44
— 60a 1 — H Bes Abt (I, 1).

433. Bezugsbestimmungen für militärische Zeitschriften für das Feld- und Ersatzheer.

Da die Bestimmungen für die Belieferung des Feld- und Ersatzheeres mit militärischen Zeitschriften durch mehrfache Änderungen und durch das Hinzukommen neuer Zeitschriften unübersichtlich geworden sind und die zur Zeit laufenden Bestellungen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, werden ab 1. 10. 44 sämtliche bisherigen Zeitschriftenbestellungen für das Feld- und Ersatzheer ungültig. Die Zeitschriften sind daher nach den folgenden Bestimmungen neu zu bestellen.

Bei dem großen Umfang der zentralen Belieferung ist mit der geordneten Zustellung der Zeitschriften nur zu rechnen, wenn die nachstehenden Bestimmungen genau beachtet werden.

A. Allgemeine Bezugsbestimmungen.

Die in Anlage 1 aufgeführten Bezugszahlen bilden die Höchstgrenze, innerhalb deren nur der unbedingt notwendige Bedarf zu bestellen ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zur Vermeidung von Doppelbestellungen darf bei jeder Dienststelle nur ein Bearbeiter mit der Bestellung von Zeitschriften beauftragt werden.

Bestellungen, die unmittelbar bei den Verlagsanstalten eingehen, werden in die zentrale Belieferung durch den Chef der Heeresbüchereien nicht einbezogen, sondern müssen vom Besteller bezahlt werden. Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Ausnahmen bilden allein die Büchereien des Heeres mit eigenem Personal. Sie bestellen und bezahlen die Zeitschriften unmittelbar weiter wie bisher.

B. Besondere Bezugsbestimmungen.

I. Feldheer.

Ausdehnung der Bezugsberechtigung bis zu den Kompanien ist zur Zeit nicht möglich. Für die Bestellungen ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Aus Geheimhaltungsgründen darf die offene Anschrift nicht genannt werden. Dagegen muß die lfd. Nummer, unter der die bezugsberechtigte Dienststelle im Zeitschriftenverteiler (siehe Anlage 1) aufgeführt ist, angegeben werden. Die Bestellungen für ihre Schulen einschl. Verteilung übernehmen die Armeen und Heeresgruppen.

Die bisherige Belieferung mit den Zeitschriften „Der deutsche Militärarzt“ und „Zeitschrift für

Veterinärkunde durch den Haupt-Sanitäts- bzw. -Veterinärpark bleibt unverändert. Hierfür sind Neubestellungen nicht vorzulegen.

II. Ersatzheer.

a) Die Truppenteile und Dienststellen melden den Bedarf formlos in einfacher Ausfertigung bis zum 1. 9. 44 bei den Wehrmacht-Kommandanturen bzw. W.-Standortältesten an. Diese prüfen die Bestellungen und fordern die Gesamtzahl der für den Standort benötigten Zeitschriften bis zum 10. 9. 44 formlos in einfacher Ausfertigung bei den Wehrkreiskommandos an. Die Wehrkreiskommandos stellen die Anforderungen nach Standorten zusammen und reichen die Bestellschreiben in doppelter Ausfertigung für jede Zeitschrift bis zum 20. 9. 44 beim Chef der Heeresbüchereien, Liegnitz (Schlesien), König-Wilhelm-Kaserne, ein. Kein Begleitschreiben.

Der Chef der Heeresbüchereien gibt eine Ausfertigung der Bestellschreiben an den betr. Verlag. Die Versendung der Zeitschriften durch die Verlagsanstalten erfolgt an die Wehrmacht-Kommandanturen bzw. W.-Standortältesten zur Weiterverteilung.

b) Die Reserve-Korps reichen dem Chef der Heeresbüchereien bis zum 20. 9. 44 die Bestellung in der Gesamtzahl für jedes Reserve-Korps in einfacher Ausfertigung ein. In der Bestellung ist zu erklären, daß es sich um ein Reserve-Korps handelt. Die Verlage versenden dann die Zeitschriften an die Reserve-Korps zur Weiterverteilung an die unterstellten Dienststellen.

C. Veränderungsmeldungen für Feld- und Ersatzheer.

Bei Neuaufstellungen, Auflösungen, Änderung der Feldpostnummern usw. sind umgehend Veränderungsmeldungen bzw. Nach- oder Abbestellungen auf dem zu B I und B II genannten Wege an den Chef der Heeresbüchereien zu übersenden. Sie werden den Verlagsanstalten vom Chef der Heeresbüchereien jeweils zum darauffolgenden Monatsersten übermittelt. Die Verlage berücksichtigen die Veränderungen bei der Versendung des nächsten Heftes.

D. Schriftenreihe der Nebeltruppe »Die Rakete«.

Die von den Wehrkreiskommandos fernschriftlich durchgegebenen Bezugsszahlen für die neu erscheinende Schriftenreihe der Nebeltruppe »Die Rakete« sind so hoch geschätzt worden, daß sie die Auflagenhöhe weit übersteigen. Es mußte daher auf das Schnellverfahren verzichtet werden. Die Bestellungen sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Die Verfügungen in den H. M. 1942 Nr. 1053, H. M. 1943 Nr. 224, 501, 664, 665, 850 und H. M. 1944 Nr. 119 werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

O. K. H., 26. 7. 44

— 928/44 — D Beauftr d Führers
f d mil Geschichtsschrbg/Chef H Büch (III).

434. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 73 v. 1. 2. 37 — 5. u. 6. Übung im Merkbl. »Schulschießübungen für das Schießen mit s. M. G.« v. 10. 11. 38 ist außer Kraft und handschriftlich zu streichen.

H. Dv. 240 v. 30. 6. 34

1. 7. u. 8. Übung im Merkbl. »Schulschießübungen für das Schießen mit l. M. G.« v. 10. 11. 38

ist außer Kraft und handschriftlich zu streichen.

2. Merkbl. über den Karabiner 98 K — Zf. 41 v. 26. 4. 41 ist außer Kraft und nach den bestehenden Bestimmungen zu vernichten.

H. Dv. 462 v. 3. 5. 37 lfd. Nrn. 17, 19, 20, 48, 91 bis 105, 132 bis 145, 151 bis 152, 154 bis 166, 170 und 176 sind außer Kraft und handschriftlich zu streichen.

Deckblattaussgabe unterbleibt.

O. K. H., 13. 7. 44

Gen d Inf b. Chef Gen St d H.

B.

— H. Dv. 86/1, M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1. —

Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E. W. Verpfl. V.) vom 20. 6. 1940. Anlage 1 Abschn. II g.

In E. W. Verpfl. V. Anlage I Abschn. II g) Weitere Zutaten ist der Portionssatz bei Speisewürste und bei gekörnter Brühe von 3 g auf 4 g zu ändern.

Deckblattaussgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 7. 44

— 62 v 23 — V 3 B (VIII 2a).

C.

Kraftfahrzeugunfälle im Ostland.

— H. V. Bl. 1943 Teil B S. 194 Nr. 400. —

Im Merkblatt 47a/26 »Richtlinien für das Verfahren bei Kraftfahrzeugunfällen von Dienstkraftfahrzeugen in zivilrechtlicher Hinsicht (RKfU.) während des Krieges« vom 15. 1. 1943 ist die Übersicht über die zuständige Verwaltungs- und Entscheidungsstelle wie folgt zu ändern:

Ziffer 21a in der im H. V. Bl. 1943 Teil B S. 194 Nr. 400 vorgesehenen Fassung ist zu streichen.

Die Abwicklung aller unerledigten und noch eingehenden Kf.-Unfälle, die sich im Ostland ereignet haben, übernimmt die Wehrkreisverwaltung I.

Die Ausgabe eines Deckblattes unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 7. 44

— B 46a — Gen d Kf W/In 12 (VIIIa).

D.

Merkblatt 73/4.

»Vorläufige Anweisungen und Richtlinien für den Bau behelfsmäßiger Kopf- und Seitenrampen Vom 1. 1. 44«

1. Im Abschnitt B Ziffer 6 streiche: 1,83 m und setze dafür 1,73 m.

2. In der Querschnittsskizze, S. 26, ändere den Klammerwert 1,83 in 1,73.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblattaussgabe unterbleibt.

O. K. H., 5. 7. 44

89 a 16. 10 I T
11058/44 Gen d Eisb Truppen.

435. Berichtigung.

— H. M. 1939 Nr. 807. —

Die mit H. M. 1942 Nr. 306 angeordnete Berichtigung ist wie folgt zu ändern: Hinter »Heereswaffenamt« ist der gesamte Wortlaut zu streichen und dafür zu setzen: »(Wa Prüf (BuM) 1/St Ia 3) zu erstatten. (Fernsprecher: Fernverkehr — 31 82 01, Ortsverkehr — 31 00 23, App. 520, oder über Querverbindung: J 2 — 89 51 — App. 520)«.

O. K. H., 31. 7. 44

4 b 12 — Allg. — Wa Prüf (BuM) 1/St Ia 3.
396. 7. 44

Muster

.....
(Truppenteil)

Gef.Std., den

Betr.: Ballonbeobachterabzeichen

Dem

.....
a. d. D.

Am wurde ein durch den
Ballonbeobachter bekämpft
..... aufgeklärt

Um Bestätigung, daß es sich um ein taktisch wichtiges Ziel im Sinne der Verleihungsbestimmung für das
Ballonbeobachterzeichen Ziff. IV, 1 handelt, wird gebeten.

.....
Battr.-Führer.

Muster

Antrag

auf Verleihung des Ballonbeobachterabzeichens in Bronze

für Leutnant Müller, Franz Karl 3./le. Beob. Abt. (mot) 1
(Dienstgrad) (Zu- und Vorname) (Truppenteil)

Der Beobachter hat die Bedingungen zur Verleihung des Ballonbeobachterabzeichens in Bronze mit
20 Punkten erfüllt.

Eine beglaubigte Abschrift der Liste der Punktbewertung für den Ballonbeobachter ist beigelegt.

Die Stufe wurde am verliehen.

..... Anlagen.

O. U., den
.....
Hptm. und Battr.-Chef 3./le. Beob. Abt. (mot) 1

Vermerk über die Verleihung und Aushändigung:

Zeitschriftenverteiler.

Lfd. Nr.	Bezugsberechtigt sind	Höchstzahlen der zuständigen Exemplare														
		»Militärwissenschaftliche Rundschau«	»Wissen und Wehr«	»Militärwissenschaftliche Mitteilungen«	»Kriegskunst in Wort und Bild«	»Deutsche Reiterhefte«	»Artilleristische Rundschau«	»Vierteljahresshefte für Pioniere«	»Die Panzertruppe«	»Deutsche Nachrichtentruppen«	»Die Rakete« (Schriftenreihe d. Nebeltruppe)	»Gasschutz und Luftschutz«	»Der Luftschutz in Wehrmachtanlagen«	»Wehrtechnische Monatshefte«	»Der deutsche Militärarzt«	»Zeitschrift für Veterinärkunde«
Feldheer.																
1	Divisionen und Höhere Kommandobehörden	je	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	Feld-Ansb.-Divisionen	je	1	1	1	15	2	3	3	3	3	1	2	1	1	1
3	Stoarts d. H. Gr. u. A. O. K., Art. Kdre	je	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.
4	Gen. d. Pl. bei d. H. Gr. und Armee-Pi.-Führer	je	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.
5	Stab Höh. Nachr.-Führer, H. Gr. Nachr.-Führer und Armee-Nachr.-Führer	je	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.
6	Gabo bei Kommandobehörden	je	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.
7	Kommandeure der Nebeltruppen	je	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
8	Kommandeure der technischen Truppen	je	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.
9	Für Schulen je Heeresgruppe	insgesamt	2	2	2	6	2	5	2	4	3	1	3	.	.	.
10	Für Schulen je Armee	insgesamt	2	2	2	6	2	5	7	4	3	1	3	.	.	.
Ersatzheer einschl. Res.-Korps.																
11	Kommandobehörden und Stäbe bis Rgt. u. selbst. Batl. (einschl.)	je	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12	Stab Btl. (Abt.) außer San. u. Vet. Abt.	je	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
13	Kompanien (Battr., Schwadr.)	je	.	.	.	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	.	.	.	.	1 ¹⁾
14	Wehrmacht-Kommandanturen u. W.-Standortälteste einschl. Kdtr. von Kriegsgef.-Lagern	je	.	.	.	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	.	1 ¹⁾	1 ¹⁾	.	.
15	San.-Einheiten (Abt., Laz., Parks, Zentral-Archiv für Wehrmedizin)	je	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
16	Veterinär-Einheiten (Abt., Laz., Parks, Unters.-Amt und -Stelle)	je	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
17	Pionier- und Festungspionierdienststellen	je	.	.	.	.	.	.	1 ²⁾	.	.	.	.	.	.	.
18	Zeugämter und sonstige Feldzeugdienststellen	je	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.
19	Kriegsgesch. Forsch. Anst. d. H., Chef H. Büch. Chef H. Arch., Arch., Chef H. Mus., H. Mus., Heereskontroll- inspektion	je	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20	Wehrers. Insp., W. B. K., Annahmestellen f. Offz. und Uffz.-Bewerber	je	.	.	.	1	1	1	1	1	1	1	.	.	1	1
21	Rüst. Insp. (Heer) u. Rü. Kdo. (Heer)	je	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
22	Heimatkraftfahrparks	je	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.
23	Funkstellen	je	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
24	Remonteämter und Heeresgestüte, Fohlenaufzucht- ämter und Pferdeparcs	je	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
25	Wehrmachtgefängnisse	je	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Offizierbüchereien	je	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	Schulen und Lehrgänge	je	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

der dienstlich unbedingt notwendige Bedarf

der dienstlich unbedingt notwendige Bedarf

Anmerkungen:

¹⁾ = neben »Kriegskunst in Wort und Bild« noch die für die Einheit einschlägigen Waffen- bzw. Fachzeitschriften in je 1 Expl.
Beispiele: Nachr. Ers. Einh. d. Pz. Tr.: 1 Expl. »Deutsche Nachrichtentruppen« und
1 Expl. »Die Panzertruppe«.

Nachr. Einh. d. bespannten Artl.: 1 Expl. »Deutsche Reiterhefte« und
1 Expl. »Deutsche Nachrichtentruppen« und
1 Expl. »Artilleristische Rundschau«.

²⁾ = nur, soweit der Kommandant bzw. Standortälteste nicht bereits als Truppenführer mit den gleichen Zeitschriften beliefert wird.

³⁾ = nur, soweit nicht unter lfd. Nr. 11 berücksichtigt.

Muster

Dienststelle der Feldpostnummer

O. U. den

Betr.: Bestellung von militärischen Zeitschriften für das Feldheer.

An
Chef der Heeresbüchereien

(8) Liegnitz/Schlesien
König-Wilhelm-Kaserne

Es werden bestellt																								
Die Dienststelle ist bezugsberechtigt gemäß H. M. 1944 Nr. 433	a	Militärwissenschaftliche Rundschau	b	Wissen und Wehr	c	Militärwissenschaftliche Mitteilungen	d	Kriegskunst in Wort und Bild	e	Deutsche Reiterhefte	f	Artilleristische Rundschau	g	Vierteljahreshefte für Pioniere	h	Die Panzertruppe	i	Deutsche Nachrichtentruppen	j	Die Rakete	k	Gasschutz und Luftschutz		Wehrtechnische Monatshefte
	Anlage 1, lfd. Nr.																							
	Anlage 1, lfd. Nr.																							
	Anlage 1, lfd. Nr.																							
	zusammen																							

Unterschrift